

(3) Die Eltern oder sonstige Erziehungsbeauftragte sind über den bestehenden dringenden Tatverdacht zu unterrichten und mit ihnen sind Maßnahmen zur Verwirklichung der Verpflichtung zu beraten.

(4) Die Entgegennahme und Bestätigung der Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt bis zur Erhebung der Anklage dem Staatsanwalt und danach dem Gericht. Die Bestätigung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben. Ein bereits erlassener Haftbefehl ist aufzuheben.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 1.1. (6. Abs.) des PrBOG zu Fragen der Untersuchungshaft (abgedr. als Anm. nach § 123 StPO).

§136

Sicherheitsleistung

(1) Von der Anordnung oder Vollziehung der Untersuchungshaft kann gegenüber Ausländern ohne ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik abgesehen werden, wenn durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht zu erwarten ist, daß sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Verfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird.

(2) Art und Umfang der Sicherheitsleistung werden vom Staatsanwalt und nach Erhebung der Anklage vom Gericht festgelegt. Bei der Hinterlegung ist die sicherheitsleistende Person über die Beschuldigung in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben.

(3) Entzieht sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Strafverfahren, gehen die hinterlegten Werte durch Beschluß des Gerichts in das Eigentum des Staates über.

Anmerkungen: 1. Vgl. auch Ziff. 1.1. (5. Abs.) des PrBOG zu Fragen der Untersuchungshaft (abgedr. als Anm. nach § 123 StPO).

2. Vgl. ferner die Gemeinsame RV Nr. 16/68 des Ministers der Justiz, des Präsidenten des OG und des GStA der DDR vom 11. 9. 1968 i. d. F. der Gemeinsamen RV Nr. 4/73 vom 2.10.1973 betr. Durchführung der Hinterlegung von Vermögenswerten beim Gericht gemäß §136 StPO (Dul Cl-4/73). Sie lautet:

„Zur Sicherung einer einheitlichen Verfah-

renweise bei der Durchführung der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht gemäß § 136 StPO wird folgendes verfügt:

1. Vermögenswerte, die nach § 136 StPO hinterlegt werden können, sind Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Sachwerte, die sich im Besitz des Beschuldigten oder Angeklagten befinden. Eine Sicherheitsleistung ist weiterhin möglich durch unmittelbare Einzahlung oder Überweisung auf das Verwahrkonto des Staatlichen Notariats beim Bezirksgericht, jedoch nicht auf andere Konten. Durch Einzahlung von Geldbeträgen auf Konten der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten oder Berlin (West) ist eine Sicherheitsleistung nach § 136 StPO nicht möglich.

2. Hat im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt oder nach Erhebung der Anklage das Gericht gemäß §§ 136, 137 StPO die Sicherheitsleistung angeordnet, ist die Hinterlegung der Vermögenswerte bei Gericht mit Hilfe des Staatlichen Notariats durchzuführen. Die Bestimmungen der §§ 69 ff. der *Notariatsverfahrensordnung vom 16.11.1956 (GBl. 1 Nr. 105 S. 1288)* sind entsprechend anzuwenden. Über die Annahme der Vermögenswerte ist vom Staatsanwalt oder vom Gericht eine Quittung zu erteilen. Die Vermögenswerte sind an das Staatliche Notariat mit einem Hinterlegungsantrag weiterzuleiten.“

(Die *Notariatsverfahrensordnung vom 16.11.1956* ist durch § 46 Abs. 2 Ziff. 2 des Notariatsgesetzes vom 5. 2. 1976 [GBl. 1 Nr. 6 S. 93] mit Wirkung vom 15. 2. 1976 außer Kraft gesetzt worden. An die Stelle der §§ 69 ff. der *NotverfO* sind die Bestimmungen der §§ 39 ff. des Notariatsgesetzes und die Ziff. 7. der Ordnung des Ministers der Justiz vom 5. 2.1976 über die Organisation der Arbeit des Staatlichen Notariats — Arbeitsordnung — [Dul B2 — 3/76] getreten.)

„3. Nach Annahme der Vermögenswerte hat das Staatliche Notariat eine Annahmestätigung auszustellen und dem Antragsteller (Staatsanwalt oder Gericht) zu übersenden.

4. Das Staatliche Notariat kann die Annahme der Vermögenswerte nur dann ablehnen, wenn andere als in § 69 *Notariatsverfahrensordnung* genannte Gegenstände zur Hinterlegung gelangen sollen. In diesen